



CH-3003 Bern

BAFU; ZE

POST CH AG

Landwirtschaft und Wald (lawa)
Walderhaltung
Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee

Ausgang
22. März 2022

Aktenzeichen: BAFU-042.151-59655/11
Geschäftsfall: BAFU-042.151-59655/11
Ihr Zeichen: Sarah Haas
Bern, 22. März 2022

Rodungsvorhaben **Ausbau ARA REAL Buholz – Projektänderung / 2. Anhörung**

Kanton **LU**

Gemeinde **Emmen**

Rodungsfläche **18'590 m²**

Leitbehörde **Regierungsrat Kanton Luzern, 6002 Luzern**

Verfahren **Kantonales Verfahren mit Anhörung BAFU (Artikel 6 Absatz 2 WaG)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für Ihre Unterlagen, welche am 10. Februar 2022 digital via FileXchange bei uns eingegangen sind.

A. Sachverhalt

Für den Ausbau der ARA Buholz in Emmen wurden gemäss den am 19.03.2021 und 18.06.2021 eingereichten Unterlagen Rodungen von 17'790 m² beantragt (16'715 m² definitiv und 1'075 m² temporär). Mit Stellungnahme vom 05.10.2021 nahm das BAFU noch nicht abschliessend zum Vorhaben Stellung. Ausschlaggebend für diesen Vorbehalt war der damals nicht geeignete Realersatz.

Die überarbeiteten Unterlagen enthalten die folgenden wald-/rodungsrelevanten Projektänderungen:

Rodungen

- Neu sind für das Vorhaben Rodungen von 18'590 m² Waldfläche erforderlich (17'823 m² definitiv und 767 m² temporär). Gegenüber dem Gesuch von 2021 mit 17'790 m² Rodungsfläche sind das 800 m² mehr, wobei die definitiven Rodungen um 1'108 m² zu- und die temporären Rodungen um 308 m² abgenommen haben.

Bundesamt für Umwelt BAFU
Erika Zimmermann
3003 Bern
Standort: Monbijoustrasse 40, 3011 Bern
Tel. +41 58 46 478 31, Fax +41 58 46 478 66
Erica.Zimmermann@bafu.admin.ch
<https://www.bafu.admin.ch>



- Die 2021 als temporäre Rodung beantragte Fläche von 1'075 m² (Installationsplatz für das Regenbecken) soll neu definitiv aus dem Waldareal entlassen bzw. in eine definitive Rodung umgewandelt werden. Auf dieser Fläche sollen für den Betrieb erforderliche Weiher mit Retentions- und Versickerungsfunktion erstellt werden, die unbestockt bleiben müssen. Es handelt sich dabei um ein technisches Bauwerk mit lastwagenbefahrbarem Zugangsweg.
- Als Installationsfläche für das Regenbecken soll stattdessen im Südwesten des Areals neu eine Fläche von 767 m² temporär gerodet werden.

Rodungersatz

- Neu sind vier Ersatzaufforstungsflächen in unmittelbarer Umgebung zur ARA Buholz für die gesamte Aufforstungspflicht der definitiven Rodungen von 17'823 m² vorgesehen.
- Die in unserer Stellungnahme vom 05.10.2021 beanstandeten Ersatzaufforstungsflächen in Schwarzenberg werden nicht mehr beansprucht.
- Auf die arealinterne Ersatzfläche von 547 m² wird verzichtet, da sie keinen Wuchszusammenhang mit anderen Waldflächen mehr hat, wenn die zuvor als temporäre Rodung beantragte Fläche von 1'075 m² nun in eine definitive Rodung umgewandelt wird.
- Die Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes, die 2021 als Rodungersatz im Sinne von Art. 7 Abs. 2 Bst. b WaG vorgesehen waren, sind nicht mehr erforderlich.

Gemäss Art. 6 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) ist das BAFU anzuhören, wenn die gesamte Rodungsfläche grösser als 5'000 m² ist.

B. Stellungnahme im Rahmen der Anhörung

1.1 Standortgebundenheit (Art. 5 Abs. 2 Bst. a WaG)

In der Stellungnahme vom 05.10.2021 haben wir die relative Standortgebundenheit des Vorhabens als gegeben erachtet. Auch bei den geringfügigen Anpassungen der Rodungsflächen - den für den Betrieb erforderlichen Weihern mit Retentions- und Versickerungsfunktion sowie der verschobenen Installationsfläche - erachten wir die relative Standortgebundenheit als gegeben.

1.2 Raumplanerische Voraussetzungen (Art. 5 Abs. 2 Bst. b WaG)

In der Stellungnahme vom 05.10.2021 haben wir keine Einwände zu den raumplanerischen Voraussetzungen formuliert. Auch hinsichtlich der angepassten Unterlagen haben wir keine Einwände zu den raumplanerischen Voraussetzungen.

1.3 Gefährdung der Umwelt (Art. 5 Abs. 2 Bst. c WaG)

In der Stellungnahme vom 05.10.2021 haben wir zum Fachbereich *Grundwasserschutz* einen Antrag [1] und zum Fachbereich *Boden* die Anträge [2] und [3] formuliert.

Die nun eingereichten Unterlagen enthalten keine Replik oder Anpassung dazu. Die Anträge [1], [2] und [3] behalten ihre Gültigkeit.

1.4 Bedarfsnachweis / Interessenabwägung (Art. 5 Abs. 2 WaG)

In der Stellungnahme vom 05.10.2021 haben wir keine Einwände zum Bedarf formuliert.

Das geringfügig angepasste Vorhaben entspricht weiterhin einem öffentlichen Interesse, welches das Interesse an der Walderhaltung überwiegt.

1.5 Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes (Art. 5 Abs. 4 WaG)

Die 2021 eingereichten Unterlagen enthielten Ersatzaufforstungsflächen in stark bewaldeten Gebieten bei Schwarzenburg, während sich das Rodungsvorhaben im waldarmen Mittelland befindet. Der Verlust der Offenflächen wurde durch die Fachstellen Natur und Landschaft des Kantons sowie des BAFU negativ beurteilt.

Gemäss den neuen Unterlagen wurden neue Ersatzaufforstungsflächen gefunden, welche als quantitativer Ersatz hinreichend sind. Wir unterstützen die vorgeschlagenen qualitativen Aufwertungen der Ersatzaufforstungsflächen (UVB S. 59ff).

Bearbeitung unserer Anträge [4] bis [6] in der BAFU-Stellungnahme vom 05.10.2021:

Die Anträge des BAFU der ersten Anhörung sind in die überarbeitete Projektierung eingeflossen.

Die Ersatzaufforstungsflächen Buchrain (Parzelle 914 und 260) liegen am Rande des Amphibienlaichgebiets von nationaler Bedeutung LU 532 «Chänzeli/Schachen».

Vor der Ersatzaufforstung sind Massnahmen zu deren Schutz mit der kantonalen Fachstelle festzulegen. Die Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz (karch) ist ebenfalls beizuziehen. Der untere Schiltwald liegt zudem im Auengebiet von nationaler Bedeutung Nr. 338 «Unterer Schiltwald».

Da die Ersatzaufforstungsflächen bei der Deponie Büel gemäss Deponieverordnung als ökologische Ausgleichsflächen definiert wurden, werden diese nun auf dem Areal der ARA Buholz realisiert. Dazu wird eine Fläche von rund 3'100 m² zur Verfügung gestellt. Diese wird gemäss den gesetzlichen Vorgaben aufgewertet. Es ist jedoch nicht ersichtlich, wie viel Fläche später als Ersatzfläche für die heute temporär umgesiedelten Weiher dient und wie viel zum ökologischen Ausgleich der Erweiterung der ARA und welche ökologische Ausgleichsfläche für die Deponie Büel vorgesehen ist. Die Ersatzfläche auf dem ARA-Areal für den temporär umgesiedelten Weiher muss ersichtlich sein (siehe Anträge im Kapitel Natur und Landschaft der kantonalen Stellungnahme des lawa vom 12.01.2022).

Die Kontrolle und Entfernung der Neophyten während der Bauphase wurde in den UVB aufgenommen, doch ist sie bis in den ersten 3 Jahren nach Bauabschluss zu garantieren.

Anträge

Die Anträge [4] bis [6] in der BAFU-Stellungnahme vom 05.10.2021 werden durch die folgenden Anträge ersetzt:

- [1] Die Anträge im Kapitel Natur und Landschaft der kantonalen Stellungnahme des lawa vom 12.01.2022 sind umzusetzen.
Begründung: Schutz- und Ersatzmassnahmen nach Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG.
- [2] Vor der Ersatzaufforstung auf den Parzellen 260 u. 914 ist mit der Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz (karch) Kontakt aufzunehmen. Es sind gegebenenfalls geeignete Schutzmassnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Aufforstungsarbeiten das Amphibienlaichgebiet nationaler Bedeutung nicht beeinträchtigen. Die Schutzmassnahmen sind mit der kantonalen Fachstelle zu koordinieren.
Begründung: Schutzmassnahmen nach Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG und Art. 6 Amphibienlaichgebiete-Verordnung (AlgV; SR 451.34).
- [3] Während der Bauphase sowie in den ersten 3 Jahren nach Abschluss der Bauarbeiten ist in den direkt vom Projekt betroffenen Gebieten das Aufkommen von invasiven Neophyten zu kontrollieren. Kommen Neophyten auf, sind Massnahmen zu deren Beseitigung zu treffen.
Begründung: Die Ausbreitung von invasiven Pflanzen muss gemäss Art. 15 Abs. 2 und 52 Abs. 1 Freisetzungsverordnung (FrSV; SR 814.911) verhindert werden.

Damit wird dem Natur- und Heimatschutz gebührend Rechnung getragen.

1.6 Rodungersatz (Art. 7 WaG)

Für die temporären Rodungen von 767 m² erfolgt der Ersatz an Ort und Stelle (Art. 7 Abs.1 WaG).

Für die definitiven Rodungsflächen von insgesamt 17'823 m² erfolgt der Ersatz in derselben Gegend (Art. 7 Abs. 1 WaG).

Wir unterstützen die Bemerkungen im Kapitel Wald der kantonalen Stellungnahme des lawa vom 12.01.2022, dass ein Abtausch der Ersatzaufforstungsparzelle Nr. 914 mit der Nachbarsparzelle Nr. 913 nach der Genehmigung von Rodung und Ersatzaufforstung nicht mehr möglich ist. Die Ersatzaufforstungsfläche muss vor der Erteilung der Rodungsbewilligung definitiv festgelegt werden.

Der Rodungersatz kann als genügend erachtet werden.

C. Schlussfolgerung

Zusammenfassend nehmen wir – **auf Grund der uns zugestellten Unterlagen**


- **positiv** zur Rodung und
- **positiv** zur Ersatzaufforstung

Stellung, unter der Voraussetzung, dass die Anträge unter Punkt 1.5 sowie die Anträge [1] bis [3] in der Stellungnahme vom 05.10.2021 berücksichtigt und eingehalten werden.

Bitte senden Sie uns zu gegebener Zeit den Entscheid im Leitverfahren und den Rodungsentscheid zu (Art. 66 Abs. 2 der Verordnung über den Wald, Waldverordnung; WaV; SR 921.01).

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Umwelt



Michael Husistein

Sektionschef Walderhaltung und Waldpolitik

Kopie an:

– die zuständige Regionverantwortliche Waldregion 3: Erica Zimmermann